

S a t z u n g
der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Klosterlechfeld erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindebereich Klosterlechfeld befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Klosterlechfeld.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Gemeinde Klosterlechfeld unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 1. Grünflächen im Bereich des Friedhofes, Sportanlagen, Schulen - soweit sie nicht auch der Öffentlichkeit zugänglich sind -, gemeindeeigene Wohngebäude,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen

unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Das Betreten von Grünflächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind,
2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
4. das Nächtigen, Herumtreiben bzw. Herumlungern,
5. das Benutzen von Tonwiedergabegeräten, Tonübertragungsgeräten sowie von Musikinstrumenten,
6. das Fahren, Parken oder Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen sowie das Reiten; dies gilt nicht für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
7. der Genuß von Alkohol, das Rauchen und
8. das Verunreinigen durch Mensch und Tier.

§ 4

Benutzung der Anlageneinrichtungen

Bei der Benutzung der Grünanlagen sind folgende Benutzungsregelungen einzuhalten:

1. Der Aufenthalt in den Grünanlagen ist nur von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet,
2. das Mitführen von Hunden ist nicht zulässig.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Halter.

§ 6

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Klosterlechfeld.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Klosterlechfeld und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen.

3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wiederholungen sind möglich.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Klosterlechfeld haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Zu widerhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GGO) mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - die in § 3 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 - einer in § 4 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 - der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 - als Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 - einer aufgrund des § 9 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
 - einem gemäß § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

- (2) Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zu widerhandlungen bleiben unberührt.

§ 13

Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Gemeinde Klosterlechfeld beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist

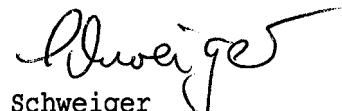
oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klosterlechfeld, 12. Februar 1998
Gemeinde Klosterlechfeld


Schweiger
1. Bürgermeister